

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Eine nach dem Grundsatz der Vorsicht vorgenommene Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen erfüllt werden können. Die wesentlichste Größe zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung ist der Rechnungszinssatz. Eine weitere maßgebliche Größe ist der rechnungsmäßige Überschuss, der das angestrebte Renditeniveau darstellt und die Veranlagungspolitik mit bestimmt.

Gemäß § 20 Abs. 2a PKG hat die FMA mit Verordnung einen oder mehrere höchstzulässige Prozentsätze für Rechnungszins und rechnungsmäßigen Überschuss jeweils für neu abzuschließende Pensionskassenverträge und für neu hinzukommende Anwartschaftsberechtigte in bestehenden Pensionskassenverträgen festzulegen. Für die Sicherheits-VRG gemäß § 12a PKG ist ein höchstzulässiger Prozentsatz für Rechnungszins und rechnungsmäßigen Überschuss festzusetzen, der jedenfalls nicht höher sein darf als der höchstzulässige Prozentsatz für Rechnungszins und rechnungsmäßigen Überschuss für eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ohne Garantie. Die FMA hat im Sinne der Rechtssicherheit die Angemessenheit der Zinssätze mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Gemäß dieser Bestimmung sind der Rechnungszins und der rechnungsmäßige Überschuss mit der gebotenen Vorsicht zu wählen. Entsprechend der jeweiligen Pensionszusage muss von der Pensionskasse die versicherungsmathematische Tarifierung vorgenommen werden. Dies beinhaltet insbesondere die Analyse und Definition der Risiken und Auswahl der Rechnungsgrundlagen, zu denen auch der Rechnungszins und der rechnungsmäßige Überschuss zählen. Auf Grund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Beiträge und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins, der allen versicherungsmathematischen Berechnungen zugrunde liegt, und der rechnungsmäßige Überschuss sind daher nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung der Pensionszusage. Es kann daher erforderlich sein, den Rechnungszins und den rechnungsmäßigen Überschuss nicht mit den höchstzulässigen Prozentsätzen anzusetzen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Rechnungsparameterverordnung 2012 – RPV 2012 (BGBl. II Nr. 454/2012) und wurde lediglich um die einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrages und das Ausscheiden eines Arbeitgebers aus einem Konzern erweitert und somit an § 17 PKG angepasst.

#### **Zu § 2:**

Die Bestimmung soll klarstellen, dass es der Pensionskasse obliegt, die Rechnungsparameter nach Maßgabe des Grundsatzes der Vorsicht festzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf § 20 Abs. 2a PKG verwiesen, wonach der Rechnungszins und der rechnungsmäßige Überschuss mit der gebotenen Vorsicht zu wählen sind. Eine nach dem Grundsatz der Vorsicht vorgenommene Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung ist eine wesentliche Voraussetzung für die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen.

Der Rechnungszins ist eine wesentliche Größe bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung. Entsprechend der jeweiligen Pensionskassenzusage muss von der Pensionskasse die versicherungsmathematische Tarifierung vorgenommen werden. Dies beinhaltet insbesondere die Analyse und Definition der Risiken und Auswahl der Rechnungsgrundlagen, zu denen auch der Rechnungszins und der rechnungsmäßige Überschuss zählen. Auf Grund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Beiträge und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins, der allen versicherungsmathematischen Berechnungen zugrunde liegt und der rechnungsmäßige Überschuss sind daher nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung der Pensionszusage. Die konkrete Höhe der Rechnungsparameter soll sich deshalb nicht pauschal an den höchstzulässigen Prozentsätzen orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale der Pensionskassenzusage und der in Abs. 2 demonstrativ genannten Kriterien festzusetzen.

Gemäß Abs. 2 sind bei der Wahl des Zinssatzes jedenfalls die in diesem Absatz genannten Kriterien zu berücksichtigen, wobei die Berücksichtigung weiterer Kriterien notwendig sein kann. Die Berücksichtigung von Produktmerkmalen und -risiken soll sicherstellen, dass den unterschiedlichen Pensionskassenzusagen Rechnung getragen wird. Da der Garantiefumfang und die Laufzeit der Verpflichtungen einen wesentlichen Einfluss auf den Zinssatz haben, soll diese Bestimmung die Berücksichtigung sicherstellen. Die Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation bedarf einer Prognose. Wesentlich sind dabei die Höhe und Wahrscheinlichkeit zukünftig erwarteter Mindererträge, die sowohl von der Erwartungshaltung als auch von der Volatilitätsersparung abhängig sind.

Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen werden sollte.

### Zu § 3:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 2 der Vorgängerverordnung. Da der Rechnungszins im Pensionskassensystem nicht garantiert ist und die Pensionskassen gemäß § 2 Abs. 1 PKG die Pensionskassengeschäfte im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führen haben und hierbei insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen haben, ist ein Mindestmaß an Volatilität vertretbar. Allerdings dürfen die Rechnungsgrundlagen keinesfalls so angesetzt werden, dass sie bereits im Vorhinein Pensionskürzungen als wahrscheinlich erscheinen lassen. Ferner müssen die Rechnungsgrundlagen so gewählt werden, dass auch der erforderliche Aufbau der Schwankungsrückstellung gewährleistet ist.

Zu Abs. 1: Bedingt durch den seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend fallender Kapitalmarktzinsen ist es erforderlich, die Obergrenze für den Rechnungszins neu festzusetzen.

Gemäß § 20 Abs. 2a PKG sind bei der Wahl der Rechnungsparameter die Renditen von Anlagen, die unter Berücksichtigung der künftigen Anlageerträge mit von der Pensionskasse für das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften gehaltenen Anlagen vergleichbar sind, oder die Marktrenditen öffentlicher oder anderer hochwertiger Schuldverschreibungen oder ein Mischsatz aus beiden jeweils abzüglich angemessener Sicherheitsabschläge anzusetzen. Demnach wurden bei den nachfolgenden Betrachtungen Indizes (VPI, SMR-Bund, SMR-Gesamt, ATX, DAX 30, Dow Jones, Euro Stoxx, S&P 500 und MSCI World) herangezogen, wobei eine Asset Allokation im Ausmaß von 30% (Aktien) und 70% (Anleihen) unterstellt wurde. Weiters wurde ein typisches Pensionskassenportfolio mit folgender Zusammensetzung betrachtet, wobei die oben angeführte Asset Allokation im Ausmaß von 30% (Aktien) und 70% (Anleihen) erneut unterstellt wurde:

Gewicht	Index
30%	MSCI WORLD US\$ - TOT RETURN IND (-DM)
0%	MSCI EUROPE US\$ - TOT RETURN IND (-DM)
30%	MSCI NORTH AMERICA US\$ - TOT RETURN IND (-DM)
10%	MSCI PACIFIC US\$ - TOT RETURN IND (-DM)
0%	MSCI EM US\$ - TOT RETURN IND (-DM)
10%	EURO STOXX 50 - TOT RETURN IND
10%	ATX - AUSTRIAN TRADED INDEX - TOT RETURN IND
10%	DAX 30 PERFORMANCE - TOT RETURN IND
<b>100%</b>	<b>Aktien Gesamt</b>

Gewicht	Index
10%	BD EU-MARK S/T DEPOSIT (FT/TR) - MIDDLE RATE
30%	JPM EMU GOVERNMENT ALL MATS. (E) - TOT RETURN IND
5%	TR GERMANY GVT BMK BID YLD 3Y (E) - RED. YIELD
5%	TR GERMANY GVT BMK BID YLD 5Y (E) - RED. YIELD
5%	TR GERMANY GVT BMK BID YLD 10Y (E) - RED. YIELD
5%	TR GERMANY GVT BMK BID YLD 20Y (E) - RED. YIELD
10%	CGBI WGBI WORLD ALL MATS (\$) - TOT RETURN IND
30%	WD CITIGROUP WBIG US CORPORATE ALL MATS: TOTAL RETURN - (L)
<b>100%</b>	<b>Zins Gesamt</b>

Ferner wurde auch die tatsächliche Performance der Pensionskassen herangezogen.

Die Berechnungen wurden für verschiedene Beobachtungszeiträume (5, 10, 15, 20, 25, 30, 35 und 40 Jahre), rückwirkend per 31.12.2014, durchgeführt, wobei nicht alle Indizes für alle Zeiträume verfügbar waren.

Die Berechnungsergebnisse sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst und dienen als Basis für den rechnungsmäßigen Überschuss. Für die jeweiligen Jahresperioden (5 Jahre, 10 Jahre, etc.) sind in sechs

Spalten die durchschnittlichen Performancewerte mit der oa. Asset Allokation (30% Aktien, 70% Anleihen) an Hand verschiedener Indizes dargestellt.

ZB. beschreibt *SMR-Gesamt Dow Jones* für 10 Jahre eine durchschnittliche Performance in Höhe von 3,45%. *SMR-Gesamt* wurde hierbei als Anleihenindex im Ausmaß von 70% und *Dow Jones* als Aktienindex im Ausmaß von 30% für die letzten 10 Jahre (zwischen 01.01.2005 und 31.12.2014) betrachtet. Die Spalte *Mix* zeigt die Ergebnisse des typischen Pensionskassenportfolios.

Jahre	SMR-Gesamt ATX	SMR-Gesamt DAX	SMR-Gesamt Dow Jones	SMR-Gesamt Euro Stoxx	SMR-Gesamt S&P 500	SMR-Gesamt MSCI World	Mix	tatsächliche Performance
5	0,35%	4,35%	4,60%	2,13%	5,12%	3,58%	6,82%	4,88%
10	1,51%	4,47%	3,45%	2,43%	3,52%	3,05%	5,37%	3,73%
15	3,44%	3,01%	3,17%	1,73%	2,93%	2,62%	4,67%	3,03%
20	3,66%	4,99%	4,96%	3,98%	4,91%	4,13%	6,54%	4,92%
25	3,87%	5,23%	5,45%	4,33%	5,31%	4,48%	6,71%	5,48%
30		6,02%	6,25%		6,05%	5,73%		

In weiterer Folge wurde ein Durchschnitt von den Mittelwerten der sechs Performanceindizes, Mix-Performancewerten und der tatsächlichen Pensionskassenperformance gebildet und ergibt 4,80%.

Für die Festlegung des höchstzulässigen Rechnungszinssatzes wurden diese durchschnittlichen Performancewerte mit einer Wertanpassung, die einer Inflationsentwicklung (zB. Beträgt der VPI 1996 im Durchschnitt der letzten 10 Jahre rund 2,1%) entspricht, neuerlich ermittelt. Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jahre	SMR-Gesamt ATX	SMR-Gesamt DAX	SMR-Gesamt Dow Jones	SMR-Gesamt Euro Stoxx	SMR-Gesamt S&P 500	SMR-Gesamt MSCI World	Mix	tatsächliche Performance
5	-1,90%	2,09%	2,34%	-0,13%	2,86%	1,32%	4,56%	2,62%
10	-0,59%	2,38%	1,35%	0,33%	1,42%	0,95%	3,28%	1,63%
15	1,37%	0,93%	1,09%	-0,35%	0,86%	0,55%	2,59%	0,95%
20	1,76%	3,09%	3,06%	2,08%	3,00%	2,23%	4,64%	3,02%
25	1,66%	3,02%	3,24%	2,12%	3,10%	2,26%	4,50%	3,27%
30		3,82%	4,04%		3,85%	3,53%		

Dadurch ergibt sich ein Rechnungszins in Höhe von 2,69%.

Dabei ist festzuhalten, dass längere Beobachtungsperioden generell höhere Prozentsätze ergeben. Aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation und der Tatsache, dass innerhalb der letzten 15 Jahre zwei massive Kapitalmarkteinbrüche (Jahre 2001/2002 sowie das Jahr 2008) auftraten, wird aus Gründen der Vorsicht der Schwerpunkt auf die aktuelleren Beobachtungsperioden gelegt.

Unter Beachtung der zu erwartenden zukünftigen Tendenzen ist eine Festsetzung des höchstzulässigen Rechnungszinssatzes mit 2,50% angemessen.

Zu Abs. 2: Die Festsetzung des höchstzulässigen Rechnungszinssatzes für ein Pensionskassenprodukt gemäß § 12a PKG erfolgt unter Berücksichtigung eines vergleichbaren Produktes, nämlich der betrieblichen Kollektivversicherung mit einem Rechnungszins in Höhe von 1,0%. Da das Pensionskassenprodukt hingegen keine Garantie in der Anwartschaftsphase aufweist, erscheint ein etwas höherer höchstzulässiger Rechnungszins vertretbar.

Die Kapitalmarktsituation ist derzeit und voraussichtlich auch noch in den nächsten Jahren als sehr volatil einzustufen. Sinkende Zinsen erhöhen die Attraktivität von Garantieprodukten. Aus Gründen der Vorsicht wird der höchstzulässige Rechnungszins daher mit 1,25% festgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass in dem aktuellen Kapitalmarktumfeld bei längerfristigen Garantien eine erhöhte Vorsicht zur Anwendung kommt.

Zu Abs. 3: Um eine Gleichbehandlung von Berechnungsmethoden durch die Verordnung zu gewährleisten, ist es möglich, bei Methoden, die Bezugs- und Pensionssteigerungen explizit vorsehen, einen entsprechend höheren Rechnungszins anzusetzen.

Erfolgt beispielsweise die Berechnung der Deckungsrückstellung nach der PUC-Methode (Projected Unit Credit Method), wobei der Rechnungszins mit 4,0% und Gehalts- und Pensionssteigerungen mit 2,0% angesetzt werden, so liegt in diesem Fall der Zinssatz (der sich aus der kombinierten Anwendung der

beiden Prozentsätze ergibt) unter den Höchstgrenzen gemäß § 3 Abs. 2. Der in dem Beispiel verwendete Zinssatz beträgt rund 1,96% und wird folgendermaßen ermittelt:

$$\text{Zinssatz} = \frac{1 + 4,0\%}{1 + 2,0\%} - 1$$

**Zu § 4:**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 3 der Vorgängerverordnung. Im Pensionskassensystem gibt es, abgesehen vom Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG und der Sicherheits-VRG, grundsätzlich keinerlei Garantien. Der Rechnungszins stellt einen „vorweggenommenen Veranlagungsertrag“ dar. Wird dieser nicht erreicht, so müssen die jeweiligen Anwartschaften oder Pensionen gekürzt werden. Die Schwankungsrückstellung dient hierbei als Ausgleichsmechanismus, um Kürzungen nicht schon bei der ersten Minderperformance durchführen zu müssen. Hierbei legt der rechnungsmäßige Überschuss fest, bei welchem Veranlagungsertrag Zuführungen zur Schwankungsrückstellung zu erfolgen haben.

Die obigen Betrachtungen zu Z 3 zeigen, dass der Mittelwert des rechnungsmäßigen Überschusses 4,80% beträgt. Um zu gewährleisten, dass die Schwankungsrückstellung die notwendigen Reserven enthält, wird der rechnungsmäßige Überschuss in Abs. 1 mit 4,50% festgesetzt.

Da der rechnungsmäßige Überschuss das eigentliche Veranlagungsziel darstellt, liegt der höchstzulässige Prozentsatz für den rechnungsmäßigen Überschuss entsprechend Abs. 1 zwei Prozentpunkte über dem höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins gemäß § 3 Abs. 1. Der höchstzulässige Prozentsatz für den rechnungsmäßigen Überschuss der Sicherheits-VRG wird in Abs. 2 aus Vorsichtsgründen um einen Prozentpunkt höher festgesetzt als der Rechnungszins der Sicherheits-VRG gemäß § 3 Abs. 2.

Um den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ein Mindestmaß an Valorisierung zu gewährleisten bzw. um auch ein Ausgleichspotential für versicherungstechnische Verluste zu haben, hat gemäß Abs. 3 der rechnungsmäßige Überschuss den Rechnungszins um mindestens einen Prozentpunkt zu überschreiten.

**Zu § 5:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung, das Außerkrafttreten der Vorgängerverordnung und Übergangsbestimmungen. Abs. 2 trifft eine Übergangsregelung für den höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins und den rechnungsmäßigen Überschuss in der Sicherheits-VRG, da eine unterjährige Anpassung dieser Parameter die Pensionskassen vor technische Probleme stellen könnte.